

Fachdienstliche Aufgaben der Erziehungsberatung

Das Profil der Erziehungs- und Familienberatung ist in Bewegung. Erziehungsberatungsstellen haben in den letzten Jahren nicht nur das Spektrum ihrer Beratungsangebote erweitert; sie bringen ihre Kompetenzen häufig auch in weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ein. Erziehungsberatungsstellen haben z.B. ihre Arbeit mit Multiproblemfamilien verstärkt, neue Konzepte für die Arbeit mit hoch strittigen Eltern entwickelt und sich der Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern zugewandt. Sie bringen sich in Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser ein und gestalten Angebote im jeweiligen Sozialraum. Zwischen Erziehungsberatungsstellen und Jugendämtern bestehen vielerorts stabile und verlässliche Kooperationsbeziehungen.

Neuerdings bringen etliche Erziehungsberatungsstellen sich auch in weitere Aufgaben der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe ein, die über ihren „klassischen“ Auftrag der Beratung und Therapie sowie der Prävention und Vernetzung hinaus gehen. Regional unterschiedlich sind Beratungsstellen etwa in die Hilfeplanung für andere Hilfen zur Erziehung (§ 36 SGB VIII) einbezogen oder haben die Aufgabe der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) übernommen. Ihre psychodiagnostische Kompetenz wird zur Abklärung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) in Anspruch genommen und sie beteiligen

bke-Stellungnahmen sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert

sich an der Abschätzung von Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) in anderen Einrichtungen und Diensten.

Diese Entwicklung ist noch recht heterogen. Es bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern, aber auch zwischen kommunalen Einrichtungen und Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Die kommunalen Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Berlin haben in diesem Prozess eine Vorreiterrolle eingenommen und ihre Kompetenz in die Wahrnehmung fachdienstlicher Aufgaben ihres Jugendamtes eingebracht (Michelsen 2006).

Anspruch nehmen, sich aus eigener Entscheidung – „freiwillig“ – für einen Beratungsprozess entscheiden. Deshalb soll die unmittelbare Inanspruchnahme durch die Ratsuchenden von den Jugendämtern ermöglicht werden (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Aber einer solchen freiwilligen Inanspruchnahme haben immer schon auch Motivierungen durch Dritte zugrunde gelegen. Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Schulen legen z.B. Eltern dringend nahe, sich beraten zu lassen, wenn Problemsituationen mit ihren Kindern überhand nehmen. Den Eltern ist dabei die Notwendigkeit der Beratung nicht



Diese vielfältiger werdende Aufgabenstellung für die Erziehungs- und Familienberatung soll im Weiteren in den Blick genommen werden.

Neue Aufgaben für die Erziehungsberatung

Es gehört zu den Grundsätzen der fachlichen Arbeit in der Erziehungs- und Familienberatung, dass Jugendliche und Eltern, die ihre Unterstützung in

immer einsichtig. Sie sehen sich zur Beratungsstelle „geschickt“. Auch der Hinweis eines Familiengerichts auf die Beratungsangebote der Jugendhilfe wird von Eltern gelegentlich befolgt, weil sie ihre Situation in der gerichtlichen Auseinandersetzung nicht verschlechtern wollen. Erst recht kommen Kinder, die in der Erziehungsberatung vorgestellt werden, nicht „freiwillig“ im strengen Sinn in die Beratung. In solchen Konstellationen haben die Fach-

kräfte der Erziehungsberatung immer versuchen müssen, zunächst die Bereitschaft der Betroffenen, sich auf eine Beratung einzulassen, zu gewinnen. Für sie ist daher die Arbeit mit fremd motivierten Klienten nicht neu. Diese ist vielmehr Teil der bewährten Praxis von Erziehungs- und Familienberatung (vgl. Loschky 2003; Kühnl 2008).

Immer auch ist die fachliche Kompetenz der Erziehungsberatung von Erzieherinnen wie von Lehrerinnen und Lehrern für ihre eigenen pädagogischen Aufgaben in Anspruch genommen worden. Die anonyme Fallbesprechung ist dafür das erprobte Instrument. Auch die Unterstützung anderer pädagogischer Fachkräfte gehört bereits zur etablierten Praxis der Erziehungsberatung.

Aufbauend auf diesen Erfahrungen haben inzwischen Erziehungsberatungsstellen begonnen, weitere Aufgaben zu übernehmen, bei denen nicht die Eltern selbst, sondern äußere Instanzen als erster Auftraggeber erscheinen.

Beteiligung an der Hilfeplanung des Jugendamtes (§ 36 SGB VIII)

Jugendämter beziehen in den letzten Jahren die örtliche Erziehungsberatungsstelle verstärkt in die Hilfeplanung für andere Hilfen zur Erziehung ein. Dabei wird nicht nur auf die Fachkompetenz kommunaler Einrichtungen zurück gegriffen. Auch Beratungsstellen in freier Trägerschaft beteiligen sich am Prozess der Hilfeplanung. Die Fachkräfte der Beratungsstellen bringen dann ihre entwicklungspsychologischen und psychopathologischen Kompetenzen in die Beurteilung der Situation des Kindes und der Konfliktodynamik der Familie ein. Dabei können sie sich auf ihre umfangreichen Erfahrungen im Umgang mit familialen Krisen und deren Bewältigung stützen (vgl. *bke* 2006a).

Die Fachkräfte der Erziehungsberatung bringen so in die Planung der einzelnen Hilfen eine spezifische Sichtweise ein: nämlich ihre Kenntnis der Dynamik seelischer Prozesse. Sie berechnen dadurch die sozialpädagogische Diagnose, die der Hilfestellung zugrunde liegt und erhöhen zugleich die Qualität der diagnostischen Klärung. Die in Aussicht genommene Hilfe kann dadurch auf die Belange des Kindes

und seiner Familie genauer zugeschnitten werden. Dies wiederum erhöht die Chance, die pädagogischen Ziele der jeweiligen Maßnahme zu erreichen. Nicht selten kann durch ein genaueres Verständnis der Problemsituation sogar eine Fremdplatzierung des Kindes vermieden und ihm sein familiales Umfeld erhalten werden (Michelsen 2006).

Mitwirkung im Kontext familiengerichtlicher Entscheidungen (§ 50 SGB VIII)

Seit der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 entscheidet das Familiengericht bei einer Scheidung nicht mehr obligatorisch über die elterliche Sorge. Die Aufgabe der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren stellt sich nur noch in denjenigen Fällen, in denen sich trennende Eltern einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Aber gerade deren Situation ist durch rechtliche Entscheidungen allein nicht zu befrieden. Ihrer gerichtlichen Auseinandersetzung liegt vielmehr oft eine hohe emotionale Verstrickung zugrunde. Zunehmend werden deshalb Erziehungs- und Familienberatungsstellen von Jugendämtern oder Familiengerichten hinzugezogen. Denn der Umgang mit hoch strittigen Eltern erfordert ein hohes Maß an familiendynamischem, entwicklungspsychologischem und psychopathologischem Wissen und die Möglichkeit, psychotherapeutische Kompetenzen jederzeit in die Gestaltung von Beratungsprozessen einzubeziehen. Sonst kann bei den Eltern die Chronifizierung gegenseitiger negativer Gefühle nicht aufgehoben werden (vgl. Weber; Schilling (Hg.) 2006). Erziehungsberatungsstellen, die über diese Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, können dazu beitragen, dass die betroffenen Kinder künftig einer weniger konfliktreichen Situation zwischen ihren Eltern ausgesetzt sind.

Erziehungsberatung ist durch diese Gruppe sich trennender Eltern herausgefordert, ihre Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen neu zu gestalten (*bke* 2005). Dies betrifft zunächst die mit Eltern und Familiengericht abgestimmte Information über Ergebnisse des Beratungsprozesses. Dazu kann nach der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens (*bke* 2008) auch gehören, auszuloten, ob und

ggf. wie der Auftrag der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren von den Beratungsfachkräften inhaltlich gestaltet werden kann. Für Erziehungsberatung wird dabei ein zentrales Kriterium sein, ihre Fachkompetenz zu Gunsten der betroffenen Kinder einbringen zu können.

Erziehungsberatungsstellen können Jugendamt und Familiengericht bei deren Aufgaben im familiengerichtlichen Verfahren durch ihre spezifische Fachkompetenz unterstützen. Wenn sie dabei auch die förmliche Aufgabe der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII übernehmen, muss dies allerdings gegenüber den Eltern, die sie beraten, transparent gemacht werden: Die Mitwirkung ist deutlich vom Beratungsprozess zu unterscheiden. Ggf. müssen beide Aufgaben organisatorisch klar getrennt werden.

Psychodiagnostische Kompetenz bei der Entscheidung über Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Die Entscheidung über die Gewährung einer Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII ist zweistufig angelegt. Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe ist gegeben, wenn einerseits eine seelische Erkrankung vorliegt und andererseits eine (drohende) Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe gegeben ist. Die Einschätzung der Beeinträchtigung muss dabei auf die Diagnose der seelischen Erkrankung bezogen werden.

Einige Jugendämter ziehen Erziehungsberatungsstellen in den Prozess der Abklärung einer Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe ein und nutzen deren psychodiagnostische Kompetenz bei der Beurteilung der vorgelegten heilkundlichen Diagnosen (Trepte; Finkler 2006). Denn die Fachkräfte der Beratungsstellen verbinden diese Kompetenz mit fundierten Erfahrungen in der Jugendhilfe und mit entsprechenden Hilfeprozessen.

Theoretisch könnte auch die Diagnose der seelischen Erkrankung eines Kindes durch Fachkräfte der Erziehungsberatung erfolgen. Denn viele von ihnen verfügen mit der Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bzw. Psychologischer

Psychotherapeut als Personen über die Erlaubnis, die Diagnose einer seelischen Krankheit zu stellen. Allerdings wird mit der Diagnose einer seelischen Erkrankung eine heilkundliche Aufgabe wahrgenommen. Diese zählt nicht zum Auftrag von Erziehungsberatungsstellen. Wenn dennoch die Fachkompetenz ihrer Mitarbeiter dafür in Anspruch genommen werden soll, müssen die Träger der Beratungsstellen die Voraussetzungen für die Wahrnehmung solcher zusätzlichen Aufgaben schaffen (bke 1998, S. 6).

Im Kinderschutz erfahrene Fachkraft zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos (§ 8a SGB VIII)

In den letzten Jahren sind die politischen und fachlichen Bemühungen verstärkt worden, den Schutz von Kindern vor Gefährdungen ihres Wohls zu verbessern. Erziehungsberatungsstellen nehmen diese Aufgabe zunächst im Rahmen der von ihnen erbrachten Beratungen wahr (bke 2006b, S. 12ff.). Für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, die über die für eine Gefährdungsabschätzung erforderliche Fachkompetenz nicht verfügen, können Erziehungsberater als „insofern erfahrene Fachkräfte“ entsprechend § 8a Abs. 1 SGB VIII tätig werden (bke 2006b, S. 17f.). Sie bringen dann neben ihren allgemeinen entwicklungspsychologischen, psychopathologischen und familiendynamischen Kompetenzen ihre spezifischen Erfahrungen im Umgang mit Gefährdungssituationen von Kindern und zur Gestaltung von Beziehungen zu deren Eltern auch im Konflikt ein. Mehr als 1.500 Beraterinnen und Berater tragen bereits als „insofern erfahrene Fachkräfte“ dazu bei, in Kindertagesstätten, Horten und anderen Einrichtungen den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen sicherzustellen.

Der Auftrag des Jugendamtes und die spezifische Kompetenz der Erziehungsberatung

Den angesprochenen Aufgaben ist gemeinsam, dass es sich um originäre Aufgaben des Jugendamtes handelt.

Das Jugendamt ist verantwortliche Fachbehörde, die Leistungen der Jugendhilfe gewährt (§ 36a Abs. 1 SGB VIII) und „andere Aufgaben“ (§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 79 SGB VIII) wahrnimmt. Der Gesetzgeber hat durch § 36a Abs. 1 SGB VIII die Stellung des Jugendamtes als Fachbehörde ausdrücklich gestärkt. Das Jugendamt muss daher dafür Sorge

und Lösung von Erziehungsproblemen, zum Abbau dysfunktionaler Beziehungsmuster und zum Aufbau gelingender Erziehung. Damit verbinden die Fachkräfte der Erziehungsberatung die benötigten spezifischen Kompetenzen zugleich mit einer breiten praktischen Erfahrung. Ihnen übertragene fachdienstliche Aufgaben werden in der

Beratungsstellen, die fachdienstliche Aufgaben für das Jugendamt übernommen haben, werden gebeten, der Geschäftsstelle der bke die getroffenen Regelungen und ihre Erfahrungen mit den Regelungen mitzuteilen, damit ggf. Hinweise zur praktischen Gestaltung dieser Abgrenzung gegeben werden können.

tragen, dass die jeweiligen Aufgaben mit der erforderlichen Qualität wahrgenommen werden und die zutreffenden Entscheidungen der Situation der betroffenen Kinder gerecht werden.

Dabei werden – wie an den vier genannten Beispielen zu sehen war – auch Qualifikationen benötigt, die beim Personal der Jugendämter nicht regelhaft vorhanden sind. Jugendämter sind für diese Aufgaben zunehmend auch auf spezifische Kenntnisse aus dem Bereich der Entwicklungspsychologie und Psychopathologie sowie auf die Kompetenz zur Anwendung psychotherapeutischer Verfahren angewiesen. Diese Kompetenzen müssen von Jugendämtern extern eingeholt werden. Nur sehr große Jugendämter können für diese Aufgaben einen eigenen kinder- und jugendpsychologischen Dienst aufbauen. Denn es werden dadurch erhebliche fixe Personalkosten verursacht. In der Regel werden andere Lösungen gesucht werden müssen.

In Erziehungsberatungsstellen sind Fachkräfte tätig, die über die genannten spezifischen Kompetenzen verfügen. Sie nutzen sie für die unmittelbare Gestaltung von pädagogischen und therapeutischen Hilfen für Eltern, Kinder und Jugendliche, für die Klärung

Regel neben der Haupttätigkeit, die die Fachkräfte bereits ausüben, wahrgenommen. Es ist daher nicht zufällig, dass Erziehungsberatungsstellen auch in Entscheidungskontexte des Jugendamtes einbezogen werden.

Beratungsstellen, die solche fachdienstlichen Aufgaben übernehmen, verlassen damit zwar das übliche Setting der Beratung. Aber sie aktualisieren ihre spezifischen Fähigkeiten weiterhin zum Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen (Menne 2007).

Organisatorische Herausforderungen

Dennoch müssen Beratungsstellen sich für die Wahrnehmung fachdienstlicher Aufgaben des organisatorischen Settings, in dem sie tätig werden, vergewissern. Denn Erziehungsberatungsstellen werden in der Öffentlichkeit als Einrichtungen wahrgenommen, die allein beratend tätig und zudem verpflichtet sind, die Privatgeheimnisse ihrer Ratsuchenden zu schützen. Deshalb bedarf es klarer Regelungen zwischen den beteiligten Institutionen (Beratungsstelle, Jugendamt, Familiengericht) und gegenüber den betroffenen Personen.

Wenn Erziehungsberatungsstellen zusätzlich zu ihrem originären Beratungsauftrag solche fachdienstlichen Aufgaben übernehmen, müssen sie für die jeweilige Aufgabe angemessene organisatorische Regelungen treffen, die auch nach außen deutlich machen, dass die Fachkraft bei der Wahrnehmung fachdienstlicher Aufgaben nicht mit den Ratsuchenden selbst beratend oder therapeutisch tätig ist. Die organisatorische Abgrenzung fachdienstlicher Aufgaben – sei dies durch die Bildung von Abteilungen für die unterschiedlichen Aufgabenbereiche oder die ausdrückliche Definition der Rolle, in der eine Fachkraft Kindern und ihren Familien gegenübertritt – ist Voraussetzung für ihre Übernahme. Für die Ratsuchenden muss transparent sein, in welcher Funktion und mit welchem Auftrag Beraterinnen und Berater ihnen gegenüber treten.

Fachdienstliche Aufgaben und Versorgungsauftrag der Erziehungsberatung

Es entspricht der fachlichen Entwicklung der Erziehungsberatungsstellen in den zurückliegenden Jahren, ihre Fachkompetenz auch in die neuen Aufgabenstellungen einzubringen. Eine Beteiligung der Beratungsstellen trägt nicht nur zur Qualifizierung der Entscheidungen in anderen Kontexten bei. Neue Aufgaben bedeuten vielmehr zugleich auch eine Qualifizierung der Praxis von Erziehungsberatung selbst: sie erschließt sich in diesen Tätigkeitsbereichen Erfahrungen, die auch ihre beraterische Praxis befruchten können.

Jedoch muss deutlich bleiben, dass die Einrichtungen in erster Linie einen Versorgungsauftrag zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien haben. Vor Ort muss deshalb dem Umstand Rechnung getragen werden, dass neue Aufgaben auch entsprechende Ressourcen erfordern. Dies beginnt bei der sächlichen Ausstattung (Fachliteratur, Untersuchungsverfahren und ggf. Fortbildung) und schließt – bei entsprechendem Umfang neuer Aufgaben – auch die notwendigen personellen Kapazitäten ein. Die Übernahme neuer Aufgaben darf die Erfüllung

der bisherigen Kernaufgaben nicht beeinträchtigen. Deshalb macht eine stärkere Aufgabendiversifikation eine Vergrößerung der Teams erforderlich.

Die spezifische Kompetenz zur Wahrnehmung fachdienstlicher Aufgaben, die durch die Erziehungs- und Familienberatung eingebracht wird, gründet in ihrer Beratungspraxis. Fachkräfte, die in den neuen Kontexten tätig werden, sollten daher immer auch in der Beratung von Kindern und ihren Familien tätig sein.

Perspektiven

Fachdienstliche Aufgaben eröffnen der Erziehungsberatung neue Formen der Zusammenarbeit. Sie werden dadurch in den unterschiedlichsten Kontexten als Einrichtungen von hoher Fachlichkeit und hohem Nutzen wahrgenommen. Zugleich erweitert die Einbindung der Erziehungs- und Familienberatung in fachdienstliche Aufgaben die hergebrachte Identität von Beraterinnen und Beratern. Diese orientieren sich dann in ihrer Praxis nicht mehr allein am Setting der Beratung und an den therapeutischen Methoden, die sie darin einsetzen, sondern die Beraterinnen und Berater überschreiten dieses Setting um des Wohls des betroffenen Kindes willen. Erziehungsberatung gewinnt dadurch eine für die Jugendhilfe spezifische Fachlichkeit.

Literatur

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1998): Psychotherapie in Erziehungsberatungsstellen. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/1998, S. 3 – 6
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2005): Zur Beratung hoch strittiger Eltern. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 1/2005, S. 3 – 8.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2006a): Erziehungsberatung und Hilfeplanung. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2006, S. 3 – 13.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2006b): *Kinderschutz und Beratung. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII*. Fürth.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2008): Kindeswohl, Beratung und Familiengericht. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 3/2008, S. 3 – 9.
- Kühnl, Bernhard (2008): Beratung nicht motivierter Familien. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 3/2008, S. 16 – 21.

Loschky, Anne (2003): Mythos Freiwilligkeit. Erfahrungen aus einem Jahr „Aufsuchende Familienberatung“. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 3/2003, S. 16 – 20.

Menne, Klaus (2007): Kooperation zum Wohl des Kindes. Zur Zusammenarbeit von Erziehungsberatung und anderen Diensten und Einrichtungen. In: *Das Jugendamt*, Heft 3/2007, S. 117-122.

Michelsen, Herma (2006): Umsteuerung der Hilfen zur Erziehung. Der Beitrag der Erziehungsberatung. In: Menne, Klaus; Hundsalz, Andreas (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6*. Weinheim und München, S. 51 – 61.

Treppe, Horst-Volkmar; Fenkler, Manfred (2006): Erziehungsberatungsstellen als Kompetenzzentren der Jugendhilfe. Mitwirkung im Hilfeplanverfahren bei der Gewährung von Eingliederungshilfe. In: Menne, Klaus; Hundsalz, Andreas (Hg.): *Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6*. Weinheim und München, S. 63 – 79.

Weber, Matthias; Schilling, Herbert (Hg.) (2006): *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen*. Weinheim und München.